

2. Richtlinien

2.7 Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen

2.7.5. Richtlinie für die Bereitstellung von Fördermitteln für die Durchführung von Kooperationsgruppen im Rahmen des Aktionsprogramms „Kindertagesstätte und Sportverein“

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Die Zusammenarbeit von Kindertagesstätte und Sportverein in Niedersachsen soll nachhaltig verbessert werden. Deshalb stellt die Sportjugend Niedersachsen (sj Nds.) im LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) seinen Mitgliedsvereinen aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen Fördermittel für die Durchführung von Bewegungseinheiten (BE) in Kooperationsgruppen „Kindertagesstätte und Sportverein“ zur Verfügung. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind Sportvereine und andere gemeinnützige Sportorganisationen, die ordentliches Mitglied im LSB sind. Nicht antragsberechtigt sind Landesfachverbände als ordentliche Mitglieder im LSB.

3. Fördervoraussetzungen

3.1. Rahmenbedingungen

Der Antragsberechtigte muss der sj Nds. bei Zuschussbeantragung bis zum Zeitpunkt der Auszahlung des gewährten Zuschusses seine Gemeinnützigkeit nachweisen.

Der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit darf nicht älter als fünf Jahre sein.

Die bzw. der Übungsleitende (ÜL) der Kooperationsgruppe muss eine ÜL- bzw. Trainer/-innen - Lizenz des DOSB (mindestens 1. Lizenzstufe) besitzen, die beim LSB Niedersachsen registriert ist und von der Fördermittelbeantragung bis zur Beendigung der Maßnahme gültig ist.

Der Nachweis einer gültigen Lizenz erfolgt über die Registrierung im LSB-Intranet in Verbindung mit dem DOSB-Zertifikat des DOSB-Lizenzmanagement-Systems (DOSB-LiMS).

Veranstaltungen in den Kindertagesstätten sind Kindertagesstättenveranstaltungen und dürfen nur nach entsprechender Genehmigung durch den zuständigen Träger durchgeführt werden. Vertragspartner sind die zuständigen Träger der Kindertagesstätten, die Leitung der Kindertages-

stätte sowie der Antragsberechtigte, der Mitglied im LSB ist.

3.2. Förderausschlüsse

Nicht förderfähig sind Kooperationen, die mit Kindertagesstätten geschlossen werden, deren Träger der Antragsberechtigte selbst ist. Der Antragsberechtigte kann jedoch mit der Kindertagesstätte eines anderen Trägers eine förderfähige Kooperation abschließen.

4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

- Die sj Nds. bezuschusst die Bewegungseinheiten (BE) mit einer Pauschale.
- Folgende Maßnahmenpakete können von Antragsberechtigten bei der sj Nds. beantragt werden:
 - mind. 10 BE: 100,- € Zuschuss
 - mind. 20 BE: 200,- € Zuschuss
 - mind. 40 BE: 400,- € Zuschuss
- Ein Antragsberechtigter kann pro Kalenderjahr Fördermittel bis zu insgesamt maximal 4.000,-€ für Kooperationen mit Kindertagesstätten beantragen.
- Unterschreitet ein Antragsberechtigter die Mindestanzahl der BE des beantragten Förderpakets, so erhält er den Zuschuss gemäß des nächst niedrigen Förderpakets.
- Der Förderzeitraum beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeweiligen Kalenderjahres.
- Eine Bewegungseinheit umfasst 60 Minuten reine Bewegungszeit.
- Die Bewegungseinheit findet ein- oder zweimal wöchentlich statt.

5. Antragsverfahren, Mittelauszahlung

Die Anträge können im Laufe des Kalenderjahres im Rahmen der oben genannten Maßnahmenpakete über 10, 20 oder 40 Bewegungseinheiten gestellt werden.

Die Anträge auf Förderung von Kooperationsgruppen sind auf den jeweils gültigen Vordruck vollständig ausgefüllt einzureichen. Die Förderung kann frühestens mit dem Antragseingang bei der sj Nds. erfol-

2. Richtlinien

2.7 Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen

2.7.5. Richtlinie für die Bereitstellung von Fördermitteln für die Durchführung von Kooperationsgruppen im Rahmen des Aktionsprogramms „Kindertagesstätte und Sportverein“

gen. Für jede Kooperationsgruppe ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Anträge können nicht jahresübergreifend gestellt werden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf das beim LSB gemeldete Vereinskonto. Für jede bewilligte und durchgeführte Kooperationsgruppe ist ein gesondertes Abrechnungsfeld einzureichen. Die Fördermittel sind durch den Antragsberechtigten an die Leitung der Kooperationsgruppe auszuzahlen. (Ausnahmen sind Personen im Freiwilligendienst sowie hauptberufliches Personal des Antragsberechtigten bei der Durchführung der Kooperationsgruppe während der Arbeitszeit).

6. Nachweisführung

Das Abrechnungsfeld muss spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Kooperationsmaßnahme bei der sj Nds. vorliegen. Es ist vom der vertretungsberechtigten Vorstand des Zuschussempfängers sowie der Leitung der Kindertagesstätte rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Abrechnungen von Maßnahmen, die im letzten Quartal abgeschlossen werden, müssen bis spätestens 15. Januar des Folgejahres vorliegen. Grundsätzlich erlischt danach der Anspruch auf Auszahlung der Förderung.

7. Prüfung der Mittelverwendung

7.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine, anerkannte niedersächsische Sportorganisationen), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportförderungsgesetz – NSportFG).

7.2. Wird festgestellt, dass Zuschussempfänger Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtli-

nie abgerechnet haben, sind die Mittel aus Eigenmitteln des Antragsberechtigten an die sj Nds. zurückzuzahlen.

7.3. Wird festgestellt, dass Zuschussempfänger Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln begangen haben, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Zuschussempfängers an die sj Nds. zurückzuzahlen. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

7.4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Zuschussempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinsatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

8. Inkrafttreten / Gültigkeit

8.1. Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft und ist bis zum 31.12.2021 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.